

Auch grausame Realitäten schildern

Geiselnahme von Susanne Osthoff spiegelte irakische Wirklichkeit wieder

“Deutsche Geisel – Wird sie geköpft?” – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über die im Irak entführte Susanne Osthoff. Dem Artikel beigelegt sind ein großformatiges Bild der Frau sowie ein Foto, auf dem sie und einer ihrer Entführer zu sehen sind – sie mit einer Augenbinde, er verummmt. Beschrieben werden die Fotos mit “Das Schock-Video: Die Terroristen haben der Deutschen die Augen verbunden” und “Susanne Osthoff (43) stammt aus Bayern, arbeitet als Archäologin im Irak”. Im Text selbst heißt es: “Gott, bitte lass es nicht geschehen! Deutschland bangt um Susanne Osthoff (43), die im Irak gekidnappte Archäologin. Terroristen drohen mit ihrer Ermordung. Bundeskanzlerin Merkel verurteilt die Tat auf das Schärfste”. Die meisten der 33 Beschwerdeführer sehen in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex. Vor allem die Kombination von Foto und “Sensationsheischender Überschrift” wird von vielen moniert. Die Geisel werde mit dem Foto identifizierbar und zum Gegenstand bloßer Unterhaltung. Das öffentliche Informationsinteresse könne eine solche Berichterstattung nicht rechtfertigen. Die Belange der Geisel und ihrer Angehörigen würden ebenfalls nicht beachtet. Bei einigen Lesern erwecke der Beitrag den Eindruck, als “hofften” die Journalisten fast auf eine Hinrichtung. Die Zeitung habe sich in gewohnt reißerischer Manier ohne Rücksicht auf die Ängste der Beteiligten noch bei weitem selbst übertroffen. Einige Beschwerdeführer bezeichnen die Berichterstattung als unmenschlich, empörend, geschmacklos, abscheulich, menschenunwürdig und würdelos. Sie wenden sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerden insgesamt für unbegründet. Die Entscheidung über die Beschwerden habe sich an der bisherigen Spruchpraxis und an den Grundsätzen für die Prozessberichterstattung, wie sie das Bundesverfassungsgericht vertrete, zu orientieren. Die Schlagzeile “Wird sie geköpft?” verletze weder die Menschenwürde, journalistische Sorgfaltspflichten, Persönlichkeitsrechte, noch handle es sich um eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität. Das gelte nicht nur für die Überschrift, sondern für die gesamte Aufmachung des Artikels, insbesondere für die Kombination des Textes mit den Fotos der Betroffenen. Die Zeitung habe in der Schlagzeile eine Frage formuliert und keine Tatsachen behauptet. Sie entspreche der im Irak herrschenden Realität. (2005)

Die Beschwerden, die den Presserat erreichten, waren von Emotionen geprägt. Die Beschwerdekammer ist jedoch der Auffassung, dass die Fragestellung in der Überschrift presseethisch vertretbar war, da Frau Osthoff aufgrund der Ermordung

mehrerer Entführungsoffer im Irak zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eindeutig in Lebensgefahr schwebte. In diesem Zusammenhang konnte auch die Frage, ob sie "geköpft" wird, gestellt werden, da auf diese grausame Art bereits mehrere Entführte ermordet worden waren. Es gehört auch zu den Aufgaben der Presse, grausame Realitäten zu schildern. Eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex kann die Kammer nicht erkennen, da die zugespitzte Formulierung in der Überschrift einen großen Realitätsbezug hatte. Nicht die Presse ist grausam, indem sie die Gefahren einer Geiselnahme im Irak verbal verdichtet, sondern vielmehr ist die Entführung selbst grausam. Die verbale Zuspitzung in der Überschrift ist keineswegs gleichzusetzen mit der Veröffentlichung etwa von Fotos oder Videoausschnitten aus einer tatsächlichen Geiselnahme wie im Fall von Nick Berg. Durch das Foto, das die Geisel mit einer Augenbinde vor ihren Peinigern zeigt, wird die Menschenwürde von Frau Osthoff nach Ziffer 1 des Pressekodex nicht verletzt. Weiterhin kommt der Presserat zu dem Schluss, dass die Persönlichkeitsrechte (Ziffer 8) von Frau Osthoff und ihrer Familie durch die Veröffentlichung nicht missachtet wurden. Sie galt als relative Person der Zeitgeschichte und musste nicht anonymisiert werden. Da sich auch ihre Familie gegenüber den Medien geäußert hat, konnten auch deren Mitglieder mit Foto und Namen veröffentlicht werden. Aus all diesen Gründen weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. (BK2-216 bis 235/05, BK2-238 bis 249/05, BK2-274/05)

Aktenzeichen: BK2-216 bis 235

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet